Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17.)
bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 20,
in Grätz bei L. Streisand,
in Meseritz bei Ph. Matthias,
in Wreschen bei J. Jadesohn.

Posener Zeitung.

Neunzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien:
bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 259.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 13. April.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1883.

Amtliches.

Berlin, 12. April. Der ordentliche Lehrer am Real-Progymnasium zu Segeberg, Altenburg, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Deutscher Reichstag.

64. Sitzung.

Berlin, 12. April. Am Tische des Bundesraths: Geh. Rath Bödiker.

Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

Abg. Rose (Osterode-Neidenburg) ist in das Haus eingetreten.

Abg. Sandtmann (Hamburg) ist gestorben. Auf Vorschlag des Präsidenten erheben sich die Mitglieder des Hauses, das Andenken des Verstorbenen zu ehren, von ihren Plätzen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Präsident v. Levetzow, daß, wenn die Gewerbeordnungsnovelle in dieser Woche erledigt werden solle, Abendsitzungen nothwendig sein würden, zumal es in der nächsten Woche wegen der Wiederaufnahme der Geschäfte des Abgeordnetenhauses am Montag und des Bußtages am Mittwoch nicht zweckmäßig wäre, eine Sitzung vor Donnerstag abzuhalten.

Das Haus setzt die gestern abgebrochene Debatte über § 59 der Novelle zur Gewerbeordnung fort.

§ 59 bestimmt die Fälle des Hausirbetriebes, für welche es eines Wandergewerbescheines nicht bedürfen soll.

Abg. Kayser (Freiberg) empfiehlt hierzu einen Antrag, wonach auch das Feilbieten selbstproduzirter Waaren und das Feilbietenlassen solcher Waaren durch Familienangehörige ohne Wandergewerbeschein erlaubt sein soll.

Abg. Dr. Papellier will den Verkauf und das Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei ohne Wandergewerbeschein zulassen, während nach der Vorlage mit diesen Erzeugnissen nur dann frei hausirt werden darf, wenn sie selbst gewonnen oder roh sind.

Geh. Rath Bödiker ersucht um Ablehnung der Anträge.

Abg. Baumbach will das Erforderniß, daß die betreffenden Erzeugnisse selbst gewonnen sein müssen, nur auf die Erzeugnisse der Jagd beschränken.

Abg. v. Köller erklärt sich ebenfalls gegen alle zu diesem Paragraphen gestellten Anträge. Der Antrag Kayser sei unannehmbar, weil er nicht ermögliche, festzustellen, ob die vertriebenen Waaren selbstproduzirte seien und hält den Antrag Baumbach für überflüssig, weil das, was er erstrebe, auch bereits durch Annahme der Kommissionsbeschlüsse erreicht werde.

Abg. Dr. Baumbach hält den Antrag Kayser besonders seiner Fassung wegen für bedenklich, da man nicht wisse, welche Personen er unter „Familienangehörige" verstanden wissen will, und eine Kontrolle über die selbstproduzirten Waaren unmöglich sei. Der Antrag Papellier sei durchaus vernünftig und nothwendig und da er sich von seinem (Baumbachs) Antrag nur dadurch unterscheide, daß er auch die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Jagd freigegeben wissen will, so werde er eventuell dafür stimmen.

Schließlich wird nach Ablehnung aller Anträge — der Antrag Baumbach mit Stimmengleichheit abgelehnt — § 59 unverändert angenommen.

§ 60b enthält die Bestimmung, daß minderjährigen Personen der Betrieb nach Sonnenuntergang untersagt werden kann.

Abg. Dr. Baumbach ist der Meinung, daß man mit diesem Paragraphen das Wohlwollen für die Minderjährigen zu weit treibe. Das Verbot „nach Sonnenuntergang" sei ein Novum und z. B. bei der elektrischen Straßenbeleuchtung Berlins durchaus unnöthig.

Abg. v. Kleist-Retzow hält die Bestimmungen des § 60b im Interesse der Sittlichkeit für unabweislich.

Abg. Büchtemann glaubt, daß man auf sittlichem Gebiete durch diese Bestimmungen nichts erreichen könne, aber das Hausirergewerbe dadurch empfindlich treffe. Mit polizeilichen Maßregeln hebe man nicht die Moral.

§ 60b wird darauf in seinem ersten Theile mit 139 gegen 137, in seinem zweiten Theile mit 144 gegen 137 Stimmen angenommen.

§ 60c verpflichtet den Hausirer, den Gewerbeschein stets bei sich zu führen und verbietet ihm in einem zweiten Absatz ohne vorhergegangene Erlaubniß den Eintritt in fremde Wohnungen und zur Nachtzeit das Betreten fremder Gehöfte.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes beantragt Abg. Baumbach zu streichen.

Geh. Rath Bödiker erklärt, daß es sich hier um eine Rücksicht der öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt. Der Paragraph will das Auskundschaften von Diebstählen und solche selbst verhindern und steht in Bezug auf seine Strenge hinter der Regierungsvorlage vom Jahre 1869.

Abg. v. Schalscha hält diesen Paragraph für unumgänglich nöthig und glaubt, daß man mehr Rücksicht auf die Ruhe des Publikums als auf die Interessen des Hausirers nehmen müsse.

Abg. Maibauer bittet den Antrag Baumbach anzunehmen, da sonst ein weiterer Schritt zum Ruin des Hausirgewerbes gethan wird.

Der Antrag Baumbach wird darauf mit 145 gegen 142 Stimmen abgelehnt und der § 60c unverändert angenommen.

Damit ist Artikel 10 erledigt.

Die Diskussion wird fortgesetzt bei Art. 5.

§ 42 bestimmt, daß, wer zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes befugt ist, dasselbe auch außerhalb seines Gemeindebezirks ausüben darf und in einem zweiten Absatz wird der Begriff der gewerblichen Niederlassung von der beständigen Benutzung eines Lokals abhängig gemacht.

Abg. Baumbach beantragt, daß anstatt der Worte „wer zum Betriebe befugt ist" gesetzt wird: „wer ein stehendes Gewerbe betreibt" und den zweiten Absatz zu streichen.

Abg. Richter (Hagen) vertritt diesen Antrag, der die unklare Fassung des § 42 beseitigen will und bestreitet, daß der Begriff „stehendes Gewerbe" von der Benutzung eines besonderen Lokals abhängig gemacht werden dürfe, da es viele Gewerbe giebt, die in der Wohnung betrieben werden, oder für die ein besonderes Lokal nicht erforderlich ist.

Abg. Ackermann ist der Meinung, daß jeder Gewerbtreibende, der kein ständiges Lokal besitzt, Inhaber eines Wanderlagers ist. Ueber letztere sind seit langer Zeit wiederholt Klagen laut geworden und der Reichstag hat sich für Reformen im Wanderlagerbetrieb entschieden. Alles was bisher gegen sie geschehen ist, hätte niemals außer Kraft treten dürfen, da es widersinnig ist, ein Gewerbe ganz steuerfrei zu lassen. Es handelt sich in dem vorliegenden Paragraphen nicht um ein Verbot der Wanderlager, sondern lediglich um ihre Einrangirung in die Kategorie der Gewerbe im Umherziehen. Eine vollständige Unterdrückung der Wanderlager, wie sie in der Schweiz beschlossen worden ist, wäre eine thörichte Maßregel, das würde aber erreicht werden durch eine allzu hohe Besteuerung der Wanderlager, wie man sie vielfach erstrebt. Die Wanderlager sind ihrer ganzen Natur nach viel unsolider und unreeller, als die stehenden Lager und deshalb sind Maßregeln gegen dieselben unentbehrlich.

Geh. Rath Bödiker bekämpft den Antrag Baumbach, da die Annahme desselben ein polizeiliches Einschreiten in den meisten Fällen unmöglich machen würde.

Abg. Richter (Hagen) bleibt dagegen dabei, daß die Fassung der Kommission zu unbestimmt gehalten ist.

Abg. v. Kleist-Retzow tritt für die Fassung der Kommission ein, während Abg. Blum den Antrag Baumbach empfiehlt.

Abg. Büchtemann findet das Abweichen von den bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung durch die Wanderlager nicht gerechtfertigt, denn diese seien im Verschwinden begriffen.

Geh. Rath Bödiker bestreitet dies. Die Wanderlager seien thatsächlich im Aufschwunge begriffen. Kleineren Handwerkern würde der § 59 zu Statten kommen.

Abg. Richter (Hagen): Das treffe nicht zu. Das Hausiren eines kleinen Schneiders würde nichts von dem Merkmale des § 59 an sich tragen. Gerade diesbezüglich habe die Diskussion die Unhaltbarkeit der Bestimmung ergeben.

Geh. Rath Bödiker: Erst habe Herr Baumbach gewünscht, daß der Regierungskommissar seine Meinung äußere, jetzt, da dies geschehen, sage man, darauf komme nichts an. Es wäre doch erwünscht, wenn diese Manier der Diskussion beseitigt würde. (Rufe links: Oho! — immer manierlich! — Große Bewegung.)

Abg. Richter (Hagen): Es sei doch nöthig, festzustellen, daß die Regierungskommissarien mit ihrer persönlichen Ansicht hier gar nicht ins Gewicht fallen, sondern nur das Sprachrohr des Reichskanzlers sind; und es ist nicht die richtige Manier — (Große Bewegung rechts, Rufe: zur Ordnung!)

Präsident v. Levetzow (den Redner unterbrechend) erklärt, daß er allein zu beurtheilen habe, welches die richtige Manier bei der Debatte sei.

Abg. Richter (fortfahrend) erklärt, er habe dem Bundeskommissar nur an seinen eigenen Ausdrücken ein Beispiel geben wollen. Der Bundeskommissar habe hier nur die Meinung der Bundesregierung zu vertreten, während jeder Abgeordnete seine eigene Meinung ausspreche.

Abg. Frhr. v. Minnigerode macht darauf aufmerksam, daß der Kommissar hier den Bundesrath, also den ganzen zweiten Faktor der Gesetzgebung vertritt, während der einzelne Abgeordnete mit seiner subjektiven Meinung doch nur von minderer Bedeutung sei.

Bundeskommissar Geh. Rath Bödiker fordert, daß das ihm zustehende Recht als Vertreter des Bundesraths in keiner Weise geschmälert werde.

Abg. Richter (Hagen) kann nicht erkennen, welche Rechte dem Kommissar bei seiner ganzen abhängigen Stellung hier noch geschmälert werden könnten.

Die Diskussion wird geschlossen, die beiden Anträge Baumbach abgelehnt und die Fassung der Kommission angenommen.

In § 42b wird für einzelne Waaren das Hausiren ohne obrigkeitliche Erlaubniß gestattet. Diese Bestimmungen will ein Antrag Baumbach auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke ausgedehnt wissen, insofern hiermit ein Gewerbebetrieb von Haus zu Haus stattfindet.

Abg. v. Kleist-Retzow hält den Antrag für überflüssig.

Abg. Dr. Blum hält die Aufnahme dieser Bestimmungen für sehr zweckmäßig.

Abg. Richter (Hagen): Der Antrag solle dem vorbeugen, daß der Vertrieb religiöser oder kleiner politischer Schriften nicht eigenmächtig von der Verwaltungsbehörde verboten werden könne.

Geh. Rath Bödiker hält den Antrag als über die Grenzen der Gewerbeordnung hinausgehend.

Abg. Maibauer hält diese Anschauung nicht für zutreffend, der Antrag wolle nur den heutigen Zustand aufrecht erhalten.

Geh. Rath Bödiker: Dann würde sich das ganze Hausirgewerbe auf den Druckschriftenvertrieb werfen, und Jeder, der den Gewerbebetrieb nicht bekommt, erhalte hier eine bequeme Ausflucht, und damit würden alle Bestimmungen über den Hausirhandel illusorisch gemacht.

Abg. Richter (Hagen): Nach der Kommissionsvorlage könne das Sammeln von Zeitungsabonnenten verboten und mißliebige Zeitungen davon schwer betroffen werden.

Geh. Rath Bödiker: Hier handle es sich nicht um die Befugniß, einzelnen Personen die Erlaubniß zu versagen, sondern darum, daß die Erlaubniß zu diesem Gewerbebetrieb nur unter ganz bestimmten Bedingungen ertheilt werden könne.

Abg. Windthorst hält es für bedauerlich, wenn wir bereits so weit gekommen sein sollten, daß wir bei unseren Beschlüssen solche Möglichkeiten ins Auge fassen müßten, wie der Abg. Richter gethan.

Nachdem der Abg. Baumbach seinen Antrag nochmals befürwortet, wird derselbe angenommen und mit ihm § 42b genehmigt.

Art. 6 des Gesetzes bestimmt, daß das gewerbsmäßige öffentliche Verkaufen und Vertheilen von Druckschriften der polizeilichen Erlaubniß bedarf. Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die §§ 57, 57a, 58 und 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Hierzu beantragt Abg. Baumbach: Den § 43 zu fassen: „Auf die Ertheilung einer Erlaubniß finden die Vorschriften des § 57 Nr. 1, 2, 4 entsprechende Anwendung." Bei dem Artikel folgende Zusätze zu geben: „Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften behufs Empfehlung von Wahlkandidaten ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich."

Abg. Traeger: Die vorliegenden Anträge haben den Zweck, ein Gebiet zu schützen, das neutral ist und an dem alle Parteien ein gleiches Interesse haben, die Freiheit des Wahlrechts. Die Anträge sind klar und deutlich, aber die bestehenden Zustände sind förmlich einladend zu Mißbräuchen. Man könnte bezweifeln, ob bei Berathung der Gewerbeordnung diese Materie geregelt werden darf, aber wir haben schon lange auf die architektonische Struktur und die juristische Schönheit unserer Gesetze Verzicht leisten gelernt und können auch bei diesem Gesetze davon abstrahiren. Der Nothstand in Preußen hat uns zur Stellung der Anträge veranlaßt, und die norddeutschen Abgeordneten sind es auch gewesen, die bei Berathung des Preßgesetzes von unbedingter Plackatfreiheit nichts wissen wollten, die in Süddeutschland seit jeher bestand. Damals einigte man sich zu dem Kompromiß, es in den einzelnen Bundesstaaten bei den Landesgesetzen zu belassen und so blieb in Preußen § 10 des alten Preßgesetzes in Kraft, der die Vertheilung von Druckschriften von Erlaubniß abhängig macht. Es ist gar kein Grund dafür zu finden, für die unentgeltliche Vertheilung von Druckschriften eine Erlaubniß nothwendig zu erachten. Diese Bestimmung hat noch bei den letzten Reichstagswahlen zu den eigenthümlichsten Zwischenfällen geführt. Als in einer Versammlung zwei Männer ein Packet Flugschriften vertheilen wollten, wurden sie von dem Bürgermeister zu je 100 Mark verurtheilt. Als hierdurch veranlaßt andere Personen um die Erlaubniß zur Vertheilung von Druckschriften zur Wahlagitation nachsuchten, schrieb ihnen der Bürgermeister, daß er zwar, „wenn auch gegen seinen Wunsch" (Heiterkeit), die Erlaubniß ertheile, daß es aber besser wäre, wenn die Vertheilung unterbliebe, da dadurch das Volk nur aufgeregt und bevormundet werde (Heiterkeit). Schließlich fand sich dieser Herr sogar veranlaßt, ein Plakat mit folgendem Verse anzubringen: „Wenn Schuster schon des Volkes Wohl berathen, dann werden unnütz bald die Potentaten" (Große Heiterkeit). Die Erlaubniß kann jetzt aus ganz subjektiven Gründen versagt werden und oft wird sie nur aus bösem Willen nicht ertheilt werden. Bis man auf dem Beschwerdewege dann zu seinem Recht gekommen, sind mittlerweile die Wahlen vorbei. Die Amtsvorsteher sind überall geneigt, die Erlaubniß zu versagen, weil sie das Volk nicht aufregen möchten; aber, wie die Wahlen auch ausfallen, eine lebhafte Agitation bleibt ein Segen, denn sie regt zum Denken an. (Sehr richtig! links.) Und wie weit wir hier sonst auch auseinandergehen mögen in unseren Ansichten, darin sind wir einig, daß wir nur überzeugte Wähler an der Urne sehen wollen. — Ich beantrage übrigens, in dem Baumbach'schen Antrag statt der Worte „zur Empfehlung von Wahlkandidaten" zu setzen: „zu Wahlzwecken" und hinzuzufügen: „Dasselbe gilt auch von der gewerbsmäßigen Vertheilung von Flugschriften." Die Baumbach'sche Fassung hat deshalb ihre Bedenken, weil dabei eine Flugschrift, die nicht zur Wahl eines Kandidaten auffordert, sondern vor der Wahl eines bestimmten Kandidaten der Gegenpartei warnt, verboten werden dürfte. Man könnte dann sagen, das ist ja gar keine Empfehlung, sondern das gerade Gegentheil. Wir wollen im Uebrigen diese Freiheit in nur bescheidenem Maße, vom Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zum Wahltage selbst. Wir lassen es ja auf keiner Seite in dieser Zeit an Rührigkeit fehlen, wir vertreiben ja Alle Flugblätter. Ich will Sie nicht mit der zu Tode gehetzten Redensart vom Hammer und Amboß traktiren, aber ich sage Ihnen, jede Partei hat ein Interesse an der Wahlfreiheit, und wenn einmal eine der rechten Seite des Hauses nicht genehme Regierung die Wahlfreiheit dieser gegenüber einschränken würde, so würden wir ebenso für Sie eintreten, als ob es sich um uns selbst handelte, denn das Recht des Einzelnen ist das Recht der Allgemeinheit. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. von Gagern: Die Vorwürfe gegen die architektonische Struktur unserer Gesetze mehren sich jetzt in auffälliger Weise und gerade von der Seite des Hauses, dem wir die schlechtesten Gesetze verdanken. Im Uebrigen erkläre ich im Auftrage meiner Freunde, daß wir für die Anträge stimmen werden, weil sie sich mit den Bestrebungen des Zentrums decken.

Abg. Dr. Braun: Der Schluß der Rede des Herrn v. Gagern war so angenehm, daß ich den Anfang derselben ignoriren kann — (Heiterkeit), zumal ich nicht gewohnt bin, alten Kohl wiederzukäuen. (Heiterkeit.)

Abg. v. Kleist-Retzow: Die Linke will bei dieser Gelegenheit Eroberungen für Wahlzwecke machen. (Widerspruch links.) Es scheint, daß man die Absicht hat, Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, derenwegen die Regierung das ganze Gesetz ablehnen müßte. Unter „Wahlzwecke" kann man sehr viel verstehen und viele Lügen und Verläumdungen werden bei dieser Gelegenheit verbreitet. (Sehr wahr! links.)

Abg. Richter (Hagen): Wenn die Regierung wegen der Annahme unserer Anträge das ganze Gesetz ablehnt, so würde sie damit nur zeigen, wie wenig ihr daran gelegen ist. (Zustimmung links.) Wir sind mit diesem Antrage nur den Spuren des Herrn v. Kleist gefolgt und glauben, daß der Antrag wegen Einführung obligatorischer Arbeitsbücher viel wichtiger ist, um eine Ablehnung des Gesetzes von Seiten der Regierung zu veranlassen. Oder glauben die Herren vielleicht, daß diesem Antrage schon in zweiter Lesung das Lebenslicht ausgeblasen werden wird? (Heiterkeit links.) Wir wissen, welcher Mißbrauch mit den Wahlbestimmungen getrieben wird. In Stralsund wurde unser Kolporteur verhaftet und ihm das weitere Austragen von Stimmzetteln verboten, einem andern wurde es gegen eine Mark und 20 Pfennig Gebühren gestattet. Dasselbe ist auch in Sachsen wiederholt geschehen. Man erweckt dadurch stets den Schein, als ob man es mit einer gefährlichen Agitation und Partei zu thun habe und erreicht schon so den Zweck. Jeder Mensch, der vor dem Wahllokal Zettel vertheilte, bedürfte nunmehr eines Erlaubnißscheins. Wenn die Regierung Gebrauch machen will von diesen Bestimmungen, dann hat diejenige Partei, die keine Macht in der Regierung hat, keinerlei Aussicht, ihre Stimmzettel vertheilen zu lassen. Der Herr v. Kleist-Retzow hat Recht, daß bei der Agitation Lügen und Verleumdungen verbreitet werden, das beweist mir ein Wahlflugblatt für die Wahl des Abgeordneten v. Uechtritz. Der Zweck des Antrags Baumbach ist der, daß die Vertheiler von Druckschriften nicht unter die Bestimmungen für die Hausirer fallen, und ich glaube nicht, daß irgend ein Anhalt vorliegt, beide Kategorien auf gleiche Stufe zu stellen. (Sehr richtig! links.)

Abg. Dr. Blum: Nachdem das Hausirgewerbe durch eine große Zahl bedeutender Beschränkungen in seiner Thätigkeit eingeengt ist, liegt es nahe, die Wahlfreiheit durch besondere Vorschriften über die Vertheilung von Druckschriften sicherzustellen und besonders, nachdem § 58 angenommen worden ist, ist es unerläßlich, neue Kautelen für die Freiheit der Wahl zu errichten. In diesem Sinne werde ich für die Anträge Baumbach und Träger stimmen.

Geh. Rath. Bödiker erklärt sich gegen die Anträge.

Abg. Träger erklärt, um allen Zweifeln an seinem Antrag zu begegnen, daß es sich nicht in demselben nur um die Person des Kolporteurs, nicht um die Druckschrift handle, die im Falle strafbaren Inhalts nach wie vor konfiszirt werden solle.

Abg. Freiherr von Heereman: Man hat bei den Bestimmungen über die Wahlen sicherlich die Absicht gehabt, allen Parteien gleiche Freiheit zu gewähren und Niemand dachte daran, daß es einer polizeilichen Erlaubniß zur Vertheilung der Stimmzettel bedürfen könne. Die bestehenden Verordnungen sind von den Behörden vielfach ungleich behandelt worden und es ist dadurch zu den schlimmsten Wahlbeeinträchtigungen gekommen, man hat Verhaftungen der Austräger von Stimmzetteln vorgenommen. Mit Rücksicht auf die Mißbräuche, die in der Proxis vorgekommen sind, werden wir für die Anträge Baumbach und Träger eintreten und ich bitte den letzteren nur bis zur dritten Lesung seinen Antrag in besserer Fassung vorzulegen.

Der Antrag Träger wird hierauf mit 147 gegen 142 Stimmen und der so veränderte Antrag Baumbach mit Majorität angenommen und dann der ganze so veränderte Paragraph genehmigt.

Es folgt Art. 8. Derselbe bezweckt, den § 53 dahin zu ändern, daß die Approbationen für Apotheker und Aerzte zurückgenommen werden können, wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Abg. Dr. Thilenius beantragt, den Passus zu streichen, falls er aber angenommen wird, dann die Bemerkung hinzuzufügen, daß die Zurücknahme nur während der Dauer des Ehrverlustes giltig sein soll. — Mit dem Antrage wird gleichzeitig folgende Resolution der Kommission zur Debatte gestellt: „den Reichskanzler zu ersuchen, Fürsorge zu treffen, daß dem Reichstag ein Gesetzentwurf über Herstellung einer Aerzteordnung vorgelegt werde, in welcher Organen der Berufsgenossen eine ehrengerichtliche Strafgewalt über dieselben beigelegt werde. — An der Debatte betheiligten sich die Abgg. Dr. Thilenius, v. Kleist-Retzow, Dr. Langerhans und der Geh. Rath Bödiker. Schließlich wird unter Ablehnung des Hauptantrags Thilenius der Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen. Der eventuelle Antrag des Abg. Thilenius findet die Zustimmung des Hauses, ebenso auch die Resolution der Kommission.

Damit wird die Debatte abgebrochen.

Der Präsident theilt mit, daß eine Interpellation an den Reichskanzler von dem Abg. Richter bezüglich der noch nicht anberaumten Ersatzwahl für den Abg. Lenzmann eingegangen ist und beraumt die nächste Sitzung auf Freitag 11 Uhr an. Tagesordnung: Gewerbeordnungsnovelle, Interpellation Richter (Hagen)

Nach dem Schluß der Sitzung versuchte ein anscheinend von religiösem Wahnsinn befallener Mensch, angeblich ein Invalide Namens Powitz, von der dem Publikum reservirten Tribüne herab einige, nicht verständliche Worte in den Saal zu rufen. Derselbe wurde von den Dienern des Hauses sofort festgenommen und behufs Feststellung der Persönlichkeit der Polizei zugeführt.

Briefe und Zeitungsberichte.

☾ **Berlin**, 12. April. Durch den Beschluß der sozialpolitischen Kommission, nunmehr die Berathung der prinzipiellen Paragraphen des Unfallversicherungs-Gesetzes zu beginnen, wird dieses, das seit dem vorigen Sommer stark in den Hintergrund getreten, wieder zu einem Gegenstande des parlamentarischen und allgemeinen Interesses. Die Frage, welche im Zusammenhange mit der gesammten Geschäftslage des Reichstags und Abgeordnetenhauses vielfach erörtert wird: ob die Zeit für eine Vereinbarung über dieses Gesetz ausreichen würde, scheint einigermaßen müßig Angesichts der — wie man wohl behaupten kann — Gewißheit, daß schon für die Grundlagen des Entwurfs eine Majorität nicht zu finden sein wird. Nach Aeußerungen des Verfassers desselben, des Geh. Raths Lohmann aus dem Reichsamt des Innern, scheint denn auch die Regierung, resp. der Kanzler es weniger auf das Zustandekommen des Gesetzes in dieser Session, als darauf abgesehen zu haben, daß die Einigungs- und die Differenz-Punkte bestimmt genug konstatirt werden, um für die Herbstsession eine andere Vorlage aufstellen zu können, für welche auf irgend eine Majorität zu rechnen wäre. Die Bestimmungen des Entwurfs, welche die Kommission demgemäß zunächst herausgreifen und berathen will, sind die folgenden: Zunächst der Paragraph, welcher die Versicherung gegen die Gefahr der Unfälle ausschließlich — also unter Beseitigung der Privatversicherung — den von dem Entwurf projektirten Unternehmer-Verbänden überträgt; in diesem Paragraphen ist zugleich über die Frage des Reichszuschusses zu entscheiden, welcher von der Vorlage beansprucht und auf 25 Prozent der Versicherungsprämie normirt wird; von dem Rest sollen getragen werden 60 Prozent von der Gesammtheit der Unternehmer der Gefahrenklasse, zu welcher der betreffende Betrieb gehört, und 15 Prozent von der „Betriebsgenossenschaft", der er angehört. Die §§ 10 bis 14, welche die grundlegenden Bestimmungen über diese beiden Schöpfungen des Entwurfs enthalten, werden ferner in erster Reihe in der Kommission zur Berathung kommen. Die „Gefahrenklassen" sollen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik vom Bundesrath eingetheilt, und von diesem soll demgemäß, durch Einrangirung der einzelnen Industriebetriebe in die Gefahrenklassen, thatsächlich über die Höhe der von denselben zu leistenden Beiträge bestimmt werden. Von fünf zu fünf Jahren soll eine Revision dieser Eintheilung stattfinden. Die „Betriebsgenossenschaft" des Entwurfs besteht aus allen innerhalb des Bezirks einer höheren Verwaltungsbehörde belegenen Betrieben desselben Industriezweiges oder derselben Betriebsart; doch können die Bezirke auch anders abgegrenzt werden, insbesondere sollen für Bergwerke und für Betriebe, in welchen explosive Stoffe hergestellt werden, größere Bezirke der Genossenschaften, auch ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen, gebildet werden. Außerdem sollen noch „Betriebsverbände" für alle diejenigen Betriebe eingerichtet werden, von denen jede einzelne Kategorie in dem betreffenden Bezirke nicht zahlreich genug ist, um eine besondere Betriebsgenossenschaft zu bilden. Endlich gehört zu den prinzipiellen Bestimmungen, welche die Kommission zur Berathung herausgehoben hat, die, wonach der Schadenersatz bei Unfällen, welche nicht den sofortigen Tod herbeigeführt haben, erst mit der 14. Woche der Krankheit beginnen soll — wodurch definitiv die ersten 13 Wochen den Krankenkassen aufgebürdet würden. Weder auf der liberalen, noch auf der klerikalen Seite — betreffs der letzteren muß man natürlich hinzufügen: vorbehaltlich der Kirchenpolitik — findet dieses System Anklang.

— Die gestern erwähnte Version über den Inhalt des neuen kirchenpolitischen Gesetzentwurfes scheint nicht vollständig zu sein. Die „Post" vermuthet, die Strafbestimmungen als Mittel zur Durchführung reiner Verwaltungsgesetze sollten allerdings wegfallen, aber durch „andere, auf dem Gebiete der Administration liegende Zwangsmittel" ersetzt werden. — Vielleicht handelt es sich wieder um die Ersetzung der Strafbestimmungen durch diskretionäre Vollmachten! — Das Staatsministerium soll sich heute mit dieser Vorlage beschäftigt haben.

— Seitens der Fortschrittspartei ist eine Interpellation im Reichstage gestellt worden, weshalb im Wahlkreis Dortmund noch immer keine Nachwahl an Stelle der durch Ungiltigkeitserklärung kassirten Wahl Lenzmann's anberaumt ist.

— Der neue türkische Botschafter Said Pascha hielt gestern seine feierliche Auffahrt bei Hofe und überreichte dem Kaiser mit einer Ansprache, welche der Monarch huldvoll erwiderte, sein Beglaubigungsschreiben. Said Pascha wurde hierauf auch von der Kaiserin in Audienz empfangen.

— Aus Hamburg wird dem „B. B. C." geschrieben: „Der bereits telegraphisch gemeldete Tod des Reichstags-Abgeordneten Julius Sandtmann, der den ersten Hamburger Wahlkreis vertrat, hat allseitig schmerzlich berührt. Man fand gestern Abend an der Brücke der Bille bereits den Hut des Verstorbenen, welcher seine eingeklebte Visitenkarte enthielt, treibend, und wurde nach mehreren Stunden Fischens die Leiche des allgemein beliebten Mannes aufgefunden. Sandtmann, welcher hier ein umfangreiches Tabaks-Exportgeschäft betrieb, wurde allgemein für sehr vermögend gehalten und war immer bereit zum Geben. Wie man sich erzählt, hat er gestern eine Depesche erhalten, welche ihm einen herben Verlust annoncirte. Der sonst so ruhige und charakterfeste Mann scheint hierauf vollständig den Kopf verloren zu haben. Er entfernte sich um 9½ Uhr aus seiner auf Borgfelde belegenen Wohnung und hat den Tod jedenfalls in augenblicklicher Geistesverwirrung gefunden. Sandtmann wird überall schmerzlich, auch im öffentlichen Leben vermißt werden; er war seit dem Bestehen des Vereins der Fortschrittspartei erster Vorsitzender desselben."

Kopenhagen, 12. April. (Telegramm.) Im Folkething brachten heute die Radikalen und Gemäßigten der Linken den Antrag ein, eine Adresse an den König zu richten, worin auf die steigende Mißstimmung gegen das Ministerium hingewiesen werden soll, dessen äußere und innere Politik nicht geeignet sei, das Wohl des Landes zu fördern. Bei der Menge der Vorlagen, die der Erledigung harrten, leide das Interesse des Königs und des Landes. Obgleich vier Auflösungen stattgefunden hätten, habe die wachsende Majorität die Auffassung der Kammer bestätigt und könne auf diesem Wege das Mißverhältniß nicht beseitigt werden. „Wir wenden uns deshalb an den Thron mit dem Wunsche, es möge dem Könige gelingen, die Bedingungen für ein ersprießliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Glieder der Gesetzgebung herzustellen."

Petersburg, 11. April. Am Montag hat unter dem Vorsitz des Senator Sineokow Andrejewsky vor dem aus Senatoren und Vertretern der Stände gebildeten Gerichtshof der politische Prozeß gegen den Nihilisten Bogdanowitsch (Käsehändler Kobosew) und seine sechszehn mitangeklagten Genossen begonnen. Der „Voss. Ztg." wird über den ersten Verhandlungstag berichtet: „Als Ankläger figuriren die Prokureursgehilfen Schelechowsky und Ostrunow. Der Zuschauerraum ist leer, selbst die nächsten Verwandten der Angeklagten sind nicht zugelassen. Auch die sonst von Vertretern der Presse und Stenographen eingenommenen Plätze sind leer. Das Publikum bilden nur die Mütter zweier Angeklagten nebst einigen hochgestellten Persönlichkeiten wie der Justizminister und ein Adjutant des Kaisers. Ab und zu tritt der Prokureur Murawjew zum Präsidenten und flüstert ihm einen Namen zu. Wenn dieser dann nickt, wird ein neuer Zuhörer eingelassen. Es steht dem Präsidenten nämlich frei, den Zutritt zu verweigern. Die Angeklagten nehmen zwei hintereinander stehende Bänke ein, voran die Frauen, dahinter die Männer. Den Richtern zunächst sitzt Anna Korba und Bogdanowitsch. Die Begrüßung der Angeklagten mit einander ist herzlich, sie unterhalten sich leise und lächeln einander zu. Wie aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen, sitzt Boreischa in sich gekehrt und düster. Er soll umfassende Aussagen gemacht und viel verrathen haben. Advokat Spassowitsch vertheidigt die Ehegatten Pribilow und Gratschewsky. Advokat Alexandrow hat die Vertheidigung des Angeklagten Bogdanowitsch übernommen. Die Haltung der Angeklagten ist höflich und bescheiden, sie antworten auf die Fragen des Präsidenten zuvorkommend. Bezüglich ihrer Religion erklären zwei, daß kirchliche Dogmen für sie keine Bedeutung haben. Die Uebrigen bekennen sich als Christen, lassen es aber in Zweifel, ob sie zur orthodoxen Kirche gehören. Auf die Frage, womit sie sich beschäftigt haben, geben alle an: ohne bestimmte Beschäftigung. Gratschewsky erklärt, er sei der Techniker der Terroristen gewesen. Die Gerschewa und Slatopolsky geben als Beruf an: revolutionäre Angelegenheiten. Während der Verlesung der Anklageakte zeigten die Angeklagten große Ruhe. Gratschewsky und Bogdanowitsch machen den Eindruck besonders intelligenter Köpfe; ersterer scheint auch der Leiter der nihilistischen Unternehmungen in dem letzten Jahre gewesen zu sein. Nach dem Attentat vom 13. März entfaltete er eine energische Thätigkeit zur neuen Organisation der revolutionären Partei in Petersburg. Weil er auch an den Vorbereitungen zum Attentat am Katharinenkanal theilgenommen, glaubt man, daß er sowie Bogdanowitsch, Slatopolsky und Bozewitsch zum Tode verurtheilt werden."

Die Aufklärungen, welche die Anklageakte über die Wirksamkeit der Partei nach der Ermordung des Kaisers bringt, bilden einen der interessantesten Abschnitte desselben. Man hat hier wiederum Gelegenheit, die Hartnäckigkeit zu beobachten, welche dem russischen Charakter eigenthümlich ist. Wie ein Korrespondent der „Br. Ztg." berichtet, wurden kurze Zeit, nur einige Tage nach der Vollführung des vom geheimen Exekutiv-Komite beschlossenen Kaisermordes zahlreiche Proklamationen in St. Petersburg vertheilt. Wie später konstatirt worden ist, waren dieselben im Konspirations-Quartier, Podolskajastraße Nr. 27, hergestellt. Hier arbeiteten mehrere Mitglieder der revolutionären Gesellschaft die ganze Nacht vom 13. zum 14. März, um die von Issajew gebrachten Manuskripte zu setzen und zu drucken, und wie aus dem Anklageakt hervorgeht, wurde während der Arbeit mehrmals das lebhafte Erstaunen darüber ausgesprochen, daß Alles in der Stadt ruhig bliebe. Man hatte offenbar ein anderes Resultat aus der blutigen That erwartet. Dieses Konspirations-Quartier mit seiner Geheimdruckerei blieb bis zum 17. Mai 1881 unentdeckt. Als die Polizei am genannten Tage in die Wohnung eindrang, fand sie dieselbe von ihren bisherigen Besuchern verlassen. Die Polizei ging jedoch nicht mit leeren Händen weg, sie hatte in den verschiedenen Zimmern der Wohnung ein ganzes Arsenal aufgefunden: Waffen verschiedenster Art, sowie Stilets, finnländische Matrosenmesser, zwei Revolver mit einer Masse von Patronen u. s. w., außerdem 64 Kilogramm Dynamit, eine Bombe, eine Granate mit Stopin versehen, Opium, Strychnin, Cyancalium, Paßblanquette, chiffrirte Briefe u. s. w. Die Proklamation machte bekannt, daß der Partei bei der Ausführung des Kaisermordes schwere Schläge versetzt wären; sie erklärte aber gleichzeitig, daß die Partei trotz alledem die besten Hoffnungen hege, sofort zu ihrer Stärkung und Reorganisation schreiten und den einmal betretenen Weg nicht verlassen werde. Geheime chiffrirte Briefe an die Mitglieder der Partei und an diejenigen der nicht so bis ans Aeußerste gehenden Partei Tschornyi Peredjel sind ungefähr desselben Inhaltes. Diese Briefe bewirkten, daß die meisten Führer der letztgenannten Partei in die Partei der „Narodnaja Wolja" übertraten. Man fing sofort an, die neuen Streitkräfte zu organisiren; eine neue Partei wurde gebildet, „das rothe Kreuz" der „Narodnaja Wolja" dazu bestimmt, den verurtheilten Staatsverbrechern materielle und moralische Unterstützung zu spenden. Ueberall in Rußland und im Auslande wurde Geld für diesen Zweck gesammelt (in Frankreich standen wie man sich erinnern will, Lawrow und Wera Sassulitsch an der Spitze der Einsammlungen), und kurz nachher kehrte der oberste Chef der Partei Tschornyi Peredjel nach Rußland zurück; es war dies der bekannte Stepanowitsch, welcher in den Jahren 1876—1877 einen überaus gefährlichen Bauernaufstand im Kiew'schen Gouvernement vorbereitet hatte. Nach mehreren Unterredungen mit verschiedenen Agenten der „Narodnaja Wolja" trat auch er in diese Partei hinüber, und ihm folgten sämmtliche Mitglieder des „Tschornyi Peredjel". Mit neuen Kräften trat die somit ungemein verstärkte Partei an die Lösung ihrer Aufgaben: erstens wurden Emissäre überall in Rußland und nach Sibirien hin geschickt, „um gefangenen Staatsverbrechern die Freiheit zu geben", und zahlreiche Entweichungen und Entweichungsversuche bezeichneten den Weg dieser kühnen Emissäre. Bogdanowitsch (Kobosew) war einer derselben, und ihm gelang es, den verhafteten Klemenko in Freiheit zu setzen. Klemenko ging nach Moskau, von dort nach Odessa, wo er, wenn auch nicht aktiver so jedoch passiver Theilnehmer an der Ermordung des Generals Strelnikow war (30. März 1882). Bogdanowitsch kam später nach Moskau und scheint sehr häufige Reisen zwischen dieser Hauptstadt und Petersburg unternommen zu haben.

Locales und Provinzielles.

* **Samter**, 12. April. [Einweihung der Landwirthschaftsschule.] Am Montag, den 9. d. M. fand die Einweihung des neuen Gebäudes der hiesigen Landwirthschaftsschule statt, nachdem dieselbe bisher durch den Umstand verhindert worden war, daß die Aula längere Zeit nach Benutzung der Klassenräume unvollendet blieb. Zu der Schulfeier waren auf Einladung der Stadt Samter die Herren Oberpräsident von Günther, Regierungspräsident von Sommerfeld, Geheimer Rath Dr. Thiel aus dem landwirthschaftlichen Ministerium, Regierungs- und Baurath Koch und Oekonomierath Professor Dr. Peters aus Posen erschienen. Außer ihnen und mehreren ebenfalls geladenen Großgrundbesitzern und anderen bedeutenden Landwirthen der Umgegend hatte sich ein so zahlreiches Publikum eingefunden, daß nicht nur die Aula selbst, sondern auch deren Nebenzimmer und der Korridor von ihr gefüllt waren. Nach einer von den Schülern der Anstalt vorgetragenen Motette folgte eine Ansprache des Herrn Bürgermeisters Hartmann, welche nach Bewillkommnung der Gäste den Gefühlen der städtischen Behörden für das Gedeihen der Schule in ihrer neuen Heimath Ausdruck gab. Die darauf folgende Festrede des Direktors Struve wurde ebenfalls von einem Gesange der Schüler (Borussia von Spontini) eingeleitet, und begann mit dem Danke für das Erscheinen der hohen Gäste, als derselben Herren, welchen es die Schule schon mehrfach zu danken hätte, daß sie die in ihrem Entwickelungsgange liegenden Schwierigkeiten überwinden konnte. Der nächste Dank gebühre der Stadt Samter, da sie einen für ihre Größe und ihre Mittel höchst bedeutenden Bau für die Schule aufgeführt habe. Dafür könne ihr die Schule keinen besseren Dank bringen, als wenn sie mit Sorgfalt alle ihre von ortsangehörigen Eltern anvertrauten Knaben unterrichte und erziehe. Der Name Landwirthschaftsschule weise aber auch auf weitere Pflichten dieser Lehranstalt hin, unter anderen auf die, den immer noch zu gering angeschlagenen Werth theoretischer Fachbildung zur Geltung zu bringen. Der Redner sprach dann die Hoffnung aus, daß diejenigen, welche diese Bildung auf der hiesigen Lehranstalt erhalten hätten, einst thätige und nützliche Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine sein und zwischen ihnen und der Schule ein Band bilden würden, und schloß mit dem Wunsche, daß in das neue Gebäude Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit ihren Einzug gehalten und bei Lehrern und Schülern dauernde Wohnstätte aufgeschlagen haben möchten, damit aus ihm ein sittlich tüchtiges und an gründlichem Wissen reiches Geschlecht hervorgehe. Darauf trat Herr Geheimer Rath Dr. Thiel auf und richtete seine Worte zunächst an die anwesenden Landwirthe, denen er ans Herz legte, sie möchten in ihren Kreisen dahin wirken, daß die Bedeutung der Landwirthschaftsschule immer richtiger erkannt würde, damit auf ihr junge Leute, welche sonst ein Gymnasium oder eine gleichstehende Lehranstalt bis zur Erreichung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes durchmachen würden, ihre Ausbildung suchten. Redner fordert alle an der Schule Betheiligten, die städtischen Behörden wie die Lehrer zum einmüthigen Handeln für das Wohl der Schule auf und schloß mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser. Mit einem Chorgesange der älteren Schüler wurde die Feier, welche alle Theilnehmer sichtbar befriedigt hatte, beendet.

Aus dem Gerichtssaal.

Freiburg, 11. April. Heute Nachmittag wurde das vorläufige Zeugenverhör über das Hugstetter Eisenbahnunglück beendet. Die Vernehmung von Bremsern und Zugmeistern der Bahn, die gestern er-

folgte, ergab, daß entgegen der Bremsordnung Gesuche um Bremser von den verschiedenen Stationsbehörden der Bahnstrecke zu wiederholten Malen abschlägig beschieden waren. Bemerkenswerth war die Aussage des Zugmeisters Wipfler aus Heidelberg, der mehrere derartige Fälle zur Sprache brachte. Einmal verlangte er auf der Strecke nach Würzburg bei einem 17achsigen Zug und einem Gefällen von 1 : 70 die vorgeschriebenen Bremser, worauf ihm vom Beamten (Schlechter) entgegnet wurde: „Sie haben überhaupt immer solche Geschichten wegen der Bremser.“ Eine Beschwerde war vergebens. In einem ähnlichen Falle habe man ihm sogar entgegnet, er hätte keine Opposition zu machen. In einem dritten Fall, als Zeuge für einen Zug mit 28 Achsen Bremser verlangte, habe der Assistent entgegnet: „Auf der Lumpenbahn wird so Nichts verdient, fahren Sie fort, Sie haben Nichts zu sagen.“ Auf seine Beschwerde beim Bahnamt Würzburg erhielt Zeuge einen Verweis mit dem Bescheide: Die Beamten wissen das besser. In Weckersheim wurde ihm einmal vom Verwalter ein Bremser bewilligt, der aber, als die Dienstleistung erfolgen sollte, schon wieder zum Wasserpumpen abkommandirt war. Vorsitzender: „Warum haben Sie sich nie bei der Generaldirektion beschwert?“ Zeuge: „Ich kann doch meinen Inspektor nicht verklagen, von dessen Macht mein ganzes Wohl und Wehe abhängt.“ Weiter wurde die Entdeckung angefaulter Schwellen auf der Unfallstelle bezeugt. Die Verhandlungen werden voraussichtlich am Sonnabend zum Abschluß kommen.

Telegraphische Nachrichten.

München, 12. April. Der König von Sachsen ist heute früh hier angelangt und wurde am Bahnhof von dem Prinzen Georg von Sachsen, dem Herzog von Genua, dem Prinzen Alphons von Bayern und der sächsischen Gesandtschaft empfangen. Der König stieg im Bayrischen Hofe ab.

München, 12. April. Prinz Ludwig Ferdinand von Bayern und seine Gemahlin, Infantin della Paz, hielten heute ihren Einzug.

Dresden, 11. April. Der König ist heute Nachmittag nach München abgereist. Nach Ablauf der Hoffestlichkeiten in München begiebt sich der König nach Meran, wohin die Königin Karola am 9. d. M. abgereist ist.

Dresden, 12. April. Heute wurden hier die Konferenzen von Vertretern der deutschen und österreichisch-ungarischen Eisenbahn-Verwaltungen in der Güter-Instradirungs-Angelegenheit fortgesetzt, es fanden heute diejenigen Instradirungsfragen ihre Erledigung, an welcher die sächsischen Staatsbahnen interessirt sind. In einer gestern stattgehabten Vorkonferenz wurden die neuen Statuten für den deutsch-ungarischen Eisenbahnverkehr berathen.

Wien, 12. April. Das Herrenhaus hat heute das Budget und das Finanzgesetz pro 1883 endgiltig erledigt.

Pest, 12. April. Ministerpräsident Tisza zeigte im Abgeordnetenhause an, daß er die Interpellation Helfy's über die Tripelallianz in der am 14. d. M. stattfindenden Sitzung beantworten werde.

Prag, 11. April. In dem hier verhandelten Sozialistenprozesse wurden heute der angeklagte Schuhmacher Thiele wegen Geheimbündelei zu 5wöchentlichem, ein Genosse zu einmonatlichem, ein anderer zu 14tägigem Arrest verurtheilt. Vier Angeklagte wurden freigesprochen.

Christiania, 12. April. Der König ist gestern nach Stockholm abgereist. — Bezüglich der Berathung des Odelsthing über die Ministeranklage verlautet, daß Kompromißverhandlungen zwischen den einzelnen Faktoren im Gange seien und daß aufs Neue der Vorschlag gemacht worden sei, die Verhandlungen zu verschieben.

Paris, 12. April. Der vormalige Minister Cazot ist zum ersten Präsidenten des Kassationshofes ernannt worden. — Dem Journal „Télégraphe“ zufolge wären, nachdem der Minister für öffentliche Arbeiten unvorhergesehene Zugeständnisse gemacht hätte, die Verhandlungen mit den großen Eisenbahngesellschaften wieder aufgenommen worden und würde die Regierung sich bei den Verhandlungen entgegenkommend erweisen, um die Konversion zu erleichtern.

Brüssel, 12. April. Die Repräsentantenkammer hat den Gesetzentwurf wegen Aufnahme einer Anleihe im Betrag von 56 Mill. mit 85 gegen 3 Stimmen genehmigt.

London, 12. April. Im Unterhause erklärt der General-Staats-Prokurator James in Beantwortung einer Anfrage Mac Lagan's, die Regierung werde bei der Berathung der Bill über den Parlamentseid beantragen, daß die Bill nur auf diejenigen Mitglieder des Parlaments anwendbar sei, die nach Erlaß des Gesetzes gewählt würden.

Wakefield, 12. April. Von der Polizei wurde heute ein Irländer verhaftet, der für einen Führer der Fenier gehalten wird und der sich Mac Nully nennt.

Birmingham, 12. April. Whitehead erschien vor Gericht unter der Anklage, zu verbrecherischen Zwecken Sprengstoffe fabrizirt und besessen zu haben. Die Verhandlung wurde auf nächste Woche vertagt.

Rom, 12. April. Von heute früh ab hat in ganz Italien die Wiederaufnahme der Baarzahlungen in den Kassen des Schatzes und der Banken begonnen, bis jetzt werden nur geringe Summen zur Umwechslung präsentirt.

Konstantinopel, 12. April. Der Herzog von Chartres ist gestern direkt nach der Krim abgereist. — Wie verlautet, wird der kaiserliche Palast Ginkou an der asiatischen Küste als Wohnung für den Fürsten von Bulgarien, dessen Besuch demnächst bevorsteht, hergerichtet werden.

Bukarest, 12. April. Das amtliche Blatt meldet die Ernennung Campineano's zum Ackerbauminister. Dieser Posten ist neu kreirt worden.

Washington, 11. April. Seit der letzten Bekanntmachung des Schatzsekretär Folger sind bisher nur 4,183,000 Dollars Obligationen zur Amortisirung offerirt worden, obwohl die Regierung sich unter dem 4. d. bereit erklärt hatte, 5 Millionen Obligationen entgegen zu nehmen. Die Regierung hat heute nochmals eine gleiche Erklärung erlassen.

Newyork, 11. April. Ein aus Miragaone auf Haiti hier eingetroffenes Schiff meldet, daß die Aufständischen sich am 27. März dieser Stadt ohne Widerstand bemächtigten. Der größte Theil der Einwohner machte mit den Aufständischen gemeinsame Sache. Bis zum 29. März war seitens der Regierungstruppen kein Angriff erfolgt. Gerüchtweise verlautet, der ehemalige Präsident von St. Domingo, Baez, sei in Mayaguez gestorben.

Berlin, 13. April. Die Börsensteuerkommission nahm mit einer Stimme Majorität den § 6 b des neuen Wedell'schen Entwurfs mit der Abänderung an, daß die Anmeldung des Geschäftsabschlusses anstatt bei vereideten Maklern bei der zuständigen Steuerstelle zu erfolgen hat. Die Vertreter der Reichspartei erklärten, nur deshalb für den Paragraphen zu stimmen, um die Durchberathung des ganzen Entwurfs zu ermöglichen; sie behielten sich vor, bei der zweiten Lesung gegen den Entwurf zu stimmen.

Moskau, 13. April. Die Krönungsinsignien sind bei ihrer Ankunft hierselbst auf dem Bahnhofe vom Generalgouverneur und anderen Würdenträgern in feierlichem Zuge, welchen das Sumsche Dragonerregiment mit seinem Trompeterkorps eskortirte, in den Thronsaal im Kreml übergeführt worden. Eine große Volksmenge ließ unbedeckten Hauptes den Zug vorüberziehen.

Verantwortlicher Redakteur: C. Fontane in Posen.
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im April.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
12 Nachm. 2	756,1	NO mäßig	bedeckt	+ 5,4
12. Abnds. 10	756,4	N schwach	trübe	+ 4,1
13. Morgs. 6	755,7	NO schwach	bedeckt	+ 1,8

Am 12. Wärme-Maximum: + 6°1 Cels.
" " Wärme-Minimum: + 0°3 "

Wetterbericht vom 12 April, 8 Uhr Morgens.

Ort.	Barom. a. 0 Gr. nachd. Meeresniv. reduz. in mm.	Wind.		Wetter	Temp i. Cels. Grad
Mullaghmore	770	WSW	1	bedeckt	8
Aberdeen	767	still		bedeckt	7
Christiansund	763	SSW	3	bedeckt	4
Kopenhagen	762	SO	4	bedeckt	2
Stockholm	763	WSW	2	bedeckt	2
Haparanda	756	S	4	bedeckt	0
Petersburg	—				
Moskau	768	SW	1	bedeckt	0
Cork, Queenst.	760	NNO	2	heiter	10
Brest	768	N	1	wolkenlos	9
Helder	765	N	3	bedeckt	5
Sylt	762	NNO	5	wolkig	4
Hamburg	761	N	4	bedeckt	3
Swinemünde	762	SO	2	halb bedeckt ¹)	3
Neufahrwasser	764	NO	1	Nebel	1
Memel	762	NO	1	heiter	5
Paris	—				
Münster	763	NW	6	bedeckt	4
Karlsruhe	763	SW	1	bedeckt ²)	4
Wiesbaden	763	NW	2	bedeckt ³)	4
München	763	NW	1	bedeckt	2
Chemnitz	763	still		wolkig	3
Berlin	—				
Wien	760	NW	4	bedeckt	5
Breslau	763	NNW	3	bedeckt ⁴)	1
Ile d'Aix	—				
Nizza	—				
Triest	757	ONO	1	bedeckt	10

¹) Reif, Dunst. ²) Reif. ³) Nachts Reif. ⁴) Nachts Regen.

Skala für die Windstärke:
1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mäßig, 5 = frisch, 6 = stark, 7 = steif, 8 = stürmisch, 9 = Sturm, 10 = starker Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Anmerkung: Die Stationen sind in 4 Gruppen geordnet: 1. Nordeuropa, 2. Küstenzone von Irland bis Ostpreußen, 3. Mittel-Europa südlich dieser Zone, 4. Südeuropa. — Innerhalb jeder Gruppe ist die Richtung von West nach Ost eingehalten.

Uebersicht der Witterung.

Eine flache Depression, welche sich gestern über Südnorwegen entwickelte, liegt über Mecklenburg und scheint wieder südwärts fortzuschreiten. Der hohe Luftdruck über Britannien hat an Intensität etwas abgenommen. Bei vorwiegend nördlicher, meist schwacher, nur im Nordwesten frischer Luftströmung ist das Wetter über Zentral-Europa meist trübe; über Zentral-Deutschland fällt stellenweise Regen. Die Temperatur ist unregelmäßigen Schwankungen unterworfen; im nördlichen Deutschland liegt sie bis zu 4, im mittleren bis zu 5 und im südlichen bis zu 7 Grad unter der normalen, nur Memel hat einen Grad Wärmeüberschuß.

Deutsche Seewarte.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 12 April Morgens 1,72 Meter.
" " 12. " Mittags 1,72 "
" " 13. " Morgens 1,70 "

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 12. April. (Schluß-Course.) Unentschieden, still.
Lond. Wechsel 20,445. Pariser do. 81,075. Wiener do. 170,80. K.-M. S.-A. —. Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. 101¾. K.-M.-Pr.-Anth. 127¼. Reichsanl. 102⅜. Reichsbank 149⅞. Darmstb. 155⅝. Meining. Bk. 98⅜. Oest.-ung. Bk. 710,50. Kreditaktien 270. Silberrente 67¼. Papierrente 66⅞. Goldrente 83⅜. Ung. Goldrente 76⅞. 1860er Loose 121. 1864er Loose 319,00. Ung. Staatsl. 227,80. do. Ostb.-Obl. II. 96⅝. Böhm. Westbahn 264¾. Elisabethb. —. Nordwestbahn 176½. Galizier 264. Franzosen 292⅞. Lombarden 126½. Italiener 91, 1877er Russen 89⅜. 1880er Russen 72⅜. II. Orientanl. 57¼. Zentr.-Pacific 112½. Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. 57¼. Wiener Bankverein 94⅝, 5% österreichische Papierrente 79½, Buschtehrader —, Egypter 76½. Gotthardbahn 126⅞. Türken 12⅝.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 270½, Franzosen 292¼ Galizier 264, Lombarden 126⅝, II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, Egypter 76$\frac{1}{16}$. Gotthardbahn —.

Wien, 12. April. (Schluß-Course.) Schluß besser.
Papierrente 78,40 Silberrente 79,00. Oesterr. Goldrente 98,20. 6-proz. ungarische Goldrente 120,40. 4-proz. ung. Goldrente 90,00. 5-proz. ung. Papierrente 88,00. 1854er Loose 119,75. 1860er Loose 131,60. 1864er Loose 167,50. Kreditloose 170,75. Ungar. Prämien. 115,75. Kreditaktien 316,30. Franzosen 341,30. Lombarden 147,80. Galizier 308,50. Kasch.-Oderb. 147,00. Pardubitzer 150,25. Nordwestbahn 205,75. Elisabethbahn 216,25. Nordbahn 2785,00. Oesterreich.-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 117,60, Anglo-Austr. 116,50 Wiener Bankverein 110,00. Ungar. Kredit 312,25. Deutsche Plätze 58,50 Londoner Wechsel 119,60. Pariser do. 47,40, Amsterdamer do. 99,30. Napoleons 9,48½. Dukaten 5,62 Silber 100,00. Marknoten 58,52½. Russische Banknoten 1,18⅛. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 165,00. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westbahn —,—. Elbthalb. 227,75, Tramway 226,00. Buschterader —.—. Oesterr. 5proz Papier 93,15.

Paris, 12. April. (Schluß-Course.) Fest.
3proz. amortisirb. Rente 80,75, 3proz. Rente 79,77½, Anleihe de 1872 113,85, Italien. 5proz. Rente 90,90, Oesterreich Goldrente 83⅜ excl., 6proz. ungar. Goldrente 102⅜, 4proz. ungar. Goldrente 77¼, 5proz. Russen de 1877 92½, Franzosen 726,25, Lombard. Eisenbahn-Aktien 322,50, Lombard. Prioritäten 295,00, Türken de 1865 12,10, Türkenloose 57,60, III. Orientanleihe —.

Credit mobilier 362,00, Spanier neue 64$\frac{5}{16}$, do. inter. —, Suezkanal-Aktien 2530,00, Banque ottomane 764,00, Union gen. —, Credit foncier 1338,00, Egypter 385,00, Banque de Paris 1051, Banque d'escompte 540,00, Banque hypothecaire —,—, Lond. Wechsel 25,23½, 5proz. Rumänische Anleihe —,—.

Foncier egyptien 612,00.

Florenz, 12. April. 5pCt. Italien. Rente 91,12, Gold 20,00.

London, 12. April. Consols 102$\frac{11}{16}$, Italien. 5prozentige Rente 90¼. Lombarden 12⅝, 3proz. Lombarden alte 11¾, 3proz. do. neue 11¼, 5proz. Russen de 1871 86, 5proz. Russen de 1872 85½, 5proz. Russen de 1873 87⅛, 5proz. Türken de 1865 11⅞, 3½proz. fundirte Amerik. 105⅝, Oesterreichische Silberrente —, do. Papierrente —, 4proz. Ungarische Goldrente 76⅛, Oesterr. Goldrente 82¾ Spanier 64⅛, Egypter 76¼, Ottomanbank 20½, Preuß. 4proz. Consols 100¾. Fest.

Silber — nominell. Platzdiskont 2¾ pCt.

Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20,62. Wien 12,10. Paris 25,45. Petersburg 23⅜.

In die Bank flossen heute 18,000 Pfd. Sterl.

Aus der Bank flossen heute 90,000 Pfd. Sterl. nach Holland.

Petersburg, 12. April. Wechsel auf London 23⅞, II. Orient-Anleihe 92. III. Orientanleihe 92.

Newyork, 11. April. (Schlußkurse.) Wechsel auf Berlin 94½, Wechsel auf London 4,83½, Cable Transfers 4,86½, Wechsel auf Paris 5,19⅜, 3½prozentige fundirte Anleihe —, 4prozentige fundirte Anleihe von 1877 119⅞, Erie-Bahn 38⅞, Zentral-Pacific-Bonds 114¼, Newyork Zentralbahn-Aktien 127⅝, Chicago- und North Western-Eisenbahn 153½.

Geld leicht, für Regierungsbonds 4, für andere Sicherheiten 3 Prozent.

Produkten-Kurse.

Hamburg, 12. April. (Getreidemarkt.) Weizen loco und auf Termine ruhig, per April-Mai 187,00 Br., 186,00 Gd., per Juli-August 192,00 Br., 191,00 Gd. — Roggen loco und auf Termine ruhig, per April-Mai 136,00 Br., 135,00 Gd., per Juli-August 141,00 Br., 140,00 Gd. — Hafer still. Gerste matt. Rüböl still, loco 79,00, Mai 79,00. — Spiritus unveränd., per April 41 Br., per Mai-Juni 41 Br., per Juli-August 41½ Br., per August-Sept. 42½ Br. — Kaffee fest, aber ruhig, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 7,90 Br., 7,85 Gd., per April 7,85 Gd., per August-Dezember 8,45 Gd. Wetter: Bewölkt.

Wien, 12. April. (Getreidemarkt.) Weizen per Frühjahr 9,97 Gd., 10,02 Br., per Herbst 10,27 Gd., 10,32 Br. Roggen per Frühjahr 7,65 Gd., 7,67 Br., per Herbst 7,90 Gd., 7,95 Br. Hafer pr. Frühjahr 6,95 Gd., 7,00 Br. Mais (internationaler) pr. Mai-Juni 6,88 Gd., 6,93 Br.

Petersburg, 12. April. (Produktenmarkt.) Talg loco 75,00, pr. August 73,00. Weizen loco 13,75. Roggen loco 9,10. Hafer loco 4,80. Hanf loco 34,50. Leinsaat (9 Pud) loco 14,25. — Wetter: —.

London, 12. April. Havannazucker Nr. 12 23½ nominell. Centrifugal Cuba —.

London, 12. April An der Küste angeboten 5 Weizenladungen Wetter: Schön.

Antwerpen, 12. April. Petroleummarkt. (Schlußbericht). Raffinirtes Type weiß, loco 19¼ bez. und Br., per April — Br., per Mai 19¼ bez., 19½ Br., per Sept. 20¾ Br., per Sept.-Dezember 21 Br. Steigend.

Antwerpen, 12. April. (Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen unbelebt. Roggen still. Hafer unverändert. Gerste ruhig.

Amsterdam, 12. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen pr. Mai —, per November —. Roggen pr. Mai 166, per Okt. 173.

Amsterdam, 12. April. Bancazinn 58½.

Liverpool, 12. April. Getreidemarkt.) Weizen 1 d. niedriger, Mais stetig, Mehl matt. — Wetter: —.

Leith, 11. April. [Getreidemarkt.] Geschäft leblos. Weizen und Mehl 1 sh. niedriger, Gerste vernachläßigt, Hafer unverändert.

Newyork, 11. April. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 10$\frac{1}{16}$, do. in New-Orleans 9$\frac{7}{16}$, Petroleum Standard white in Newyork 8¼ Gd., do. in Philadelphia 8⅛ Gd., rohes Petroleum in New-York 7⅛, do. Pipe line Certifikates — D. 96 C. — Mehl 4 D. 10 C. — Rother Winterweizen loko 1 D. 19¼ C. do. per April 1 D. 17½ C., do. pr. Mai 1 D. 18⅜ C., do. pr. Juni 1 D. 20¼ C. Mais (New) — d. 66 C. — Zucker (Fair refining Muscovados) 7, Kaffee (fair Rio-) 9½. Schmalz Marke (Wilcox) 11$\frac{9}{16}$, do. Fairb. 11¾, do. Rohe u. Brothers 11$\frac{17}{16}$. Speck 11. Getreidefracht nach Liverpool 3.

Nachträgliche Meldung zu Newyorker Schlußkursen. 3½ pCt. fund. Anleihe 101.

Newyork, 11. April. Visible Supply an Weizen 22,400,000 Bushel, do. do. an Mais 18,200,000 Bushel.

Stettin, 12. April. (An der Börse.) Wetter: Klar Morgens bedeckt. + 6° R. Barometer 28,5. Wind: OSO.

Weizen etwas matter, per 1000 Kilo loko gelber 170—186 M., weißer 170—186 Mark, geringer und feuchter 126—160 Mark, per April-Mai 189,5—188,5—189 M. bez., per Mai-Juni 190—139 bis 189,5 M. bez., per Juni-Juli 190,5 M. Br. u. Gd., per Juli-August 193—192,5 M. bez., per September-Oktober 195 M. Br. und Gd. — Roggen matter, per 1000 Kilogramm loko inländischer 116—132 Mark, geringer und feuchter — M., per April-Mai 136—134,5 bis 135,5 M. bez., per Mai-Juni 137,5—1[illegible]6—137 Mark bez., per Juni-Juli 139,5—138,5—139,5 Mark bezahlt, per Juli-August 142 bis 141—141,5 Mark bez., per September-Oktober 143,5 Mark bez. — Gerste stille, per 1000 Kilo loko Märker, Oderbruch gewöhnliche 115 bis 120 Mark, bessere 120—124 Mark, feine 130—150 Mark. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loko Pommerscher 105 bis 117 M. — Winterrübsen still, per 1000 Kilogramm per April-Mai — Mark bez., per September-Oktober 292 M. bez. — Winterraps per 1000 Kilo — M. — Rüböl unverändert, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 79,25 M. Br., abgel. Anmeldung —, per April-Mai 78,5 M. bez., per Mai-Juni 79 Mark B., per September-Oktober 64 M. bez. — Spiritus wenig verändert, per 10,000 Liter-pCt. loko ohne Faß 51,8 M. bezahlt, mit Faß — M. bez., kurze Lieferung ohne Faß — M., per April-Mai 52,4 M. bez. und Br., per Mai-Juni 53—52,9 M. bez., Juni-Juli 53,7 M. Br. und Gd., per Juli-August 54,5 M. bez., per August-September 55 M. B. u. Gd., per September-Oktober 53,7 M. Br.. und G. — Angemeldet: 2000 Ztr Weizen, 4000 Ztr. Roggen, — Ztr. Rüböl, 10,000 Liter Spiritus. — Regulirungspreise: Weizen 189 M., Roggen 135,5 M., Rübsen — M., Rüböl 78,5 M., Spiritus 52,4 M. — Petroleum loko 8,15 Mark trans. bez., Regulirungspreis 8,15 M. tr., alte Usance 8,35 M. transito bez., September-Oktober — M.

(Ostsee-Ztg.)

Produkten-Börse.

Berlin, 12. April. Wind: NW. Wetter: Bewölkt.
Der heutige Markt gestaltete sich wieder für die meisten Artikel so still, daß man sich eher im Winter, als im Frühjahr wähnen mußte. Wesentliche Veränderungen kamen denn auch fast gar nicht vor.

Loko-Weizen in Mittel- und geringeren Gattungen mehr angeboten, ließ sich schwer placiren. Im Terminverkehr ging es recht still her. Die festeren Newyorker Notirungen hatten ebensowenig Einfluß, wie die andauernd matten englischen Berichte. Kurse hielten sich auf gestriger Höhe.

Loko-Roggen hatte mäßigen Handel zu fast unveränderten Preisen. Im Terminverkehr herrschte reges Leben. Anfänglich zeigte sich recht flottes Angebot, welches vielfach durch die scharf kursirende, ziemlich umfangreiche Kündigung veranlaßt schien; hernach wurde die Tendenz durch Deckungskäufe fester, aber der Schluß war neuerdings recht matt, besonders für spätere Termine, welche etwas niedriger als gestern notirten.

Loko-Hafer preishaltend. Termine völlig geschäftslos. Roggenmehl matt. Mais in effektiver Waare still. Termine fester, indeß ganz unbelebt.

Rüböl still und matt. Nahe Termine wurden durch ganz unbedeutendes Angebot gedrückt, weil Kauflust mangelte, obwohl von den Kündigungen heute wieder Manches unkontraktlich befunden wurde. Petroleum fester.

Spiritus in fester Haltung, aber wenig belebt; Sommertermine waren ziemlich gut begehrt, indeß nur knapp offerirt.

(Amtlich.) Weizen per 1000 Kilogramm loko 130—200 Mark nach Qual., mittel bunter polnischer —, fein weiß märk. — ab Bahn bezahlt, per diesen Monat — M. bez., per April-Mai 189,5—190 189,5 bezahlt, per Mai-Juni 189,5—190—189,5 bez., per Juni-Juli 190 bez., per Juli-August 191—191,5 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 195 bez., per Okt.-Nov. 196 bez. — Gekündigt 15,000 Ztr. Durchschnittspreis —. Kündigungspreis — M. per 1000 Kilogramm.

Roggen per 1000 Kilogramm loko 120—140 nach Qualität. inländischer mittel 131—134, feiner 135—136, hier stehende Ladung —, feiner 135—16, hochfein 138—139 ab Bahn bez., klammer —, per diesen Monat — bez., per April-Mai 139,5—140,25—140 bez., per Mai-Juni 140—140,5—140,25 bezahlt, per Juni-Juli 142—142,5—142 bez., per Juli-August 143,25—143,75—143,25 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 146,5—147—146,25 bez. — Gekündigt 73,000 Ztr. Durchschnittspreis —. Kündigungspreis — M. per 1000 Kilogramm.

Gerste per 1000 Kilogramm große und kleine 115—200 nach Qualität, märkische — bez.

Hafer per 1000 Kilogramm loko 115—150 nach Qualität, guter preußischer 123—131, guter pomm. 120—126, per April-Mai 123 nom., per diesen Monat —, per Mai-Juni 124 nom., per Juni-Juli 126 nom., per Juli-August — bez. — Gekündigt 2000 Zentner. Kündigungspreis — M. per 1000 Kilogr Durchschnittspreis — bez.

Erbsen Kochwaare 160—220, Futterwaare 140—150 per 1000 Kilogramm nach Qualität.

Kartoffelmehl per 100 Kilogramm brutto inkl. Sack. Loko und per diesen Monat — G., per April-Mai 27,5 bez., per Mai-Juni — M., per Juni-Juli — M., per Juli-August — M.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kilogram brutto inkl. Sack. Loko und per diesen Monat — G., per April-Mai 27 bez., per Mai-Juni — M., per Juni-Juli — M., per Juli-August — M.

Feuchte Kartoffelstärke pro 100 Kilogramm brutto inkl. Sack. Loko und per diesen Monat — Gd., per Oktober-November — Gd.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kilogramm unversteuert inkl. Sack per diesen Monat 20,15 bez., per April-Mai 20,15 bez., per Mai-Juni 20,15 bez., per Juni-Juli 20,45 bez., per Juli-August — bez., per September-Oktober —. — Gek. 2000 Ztr. Durchschnittspreis —.

Weizenmehl Nr. 00 26,75—24,75, Nr. 0 24,50—22,75, Nr. 0 u. 1 21,75—20,75. — Roggenmehl Nr. 0 21,75—20,75, Nr. 0 u. 1 20,25—18,50. Feine Marken über Notiz bezahlt.

Rüböl per 100 Kilogramm loko mit Faß — bez., ohne Faß — bez., per diesen Monat 80,7 bez., per April-Mai 80,7—80,4 bez., per Mai-Juni 80,5—80,3 bez., per Juli-August — bez., per September-Oktober 64 bez., Okt.-Nov. 64 bez. — Gekündigt 4600 Ztr. Durchschnittspreis —.

Petroleum, raffinirtes (Standart white) per 100 Kilogr. mit Faß in Posten von 100 Kilogr., loko — bez., per diesen Monat 24,2 M., per April-Mai 24 M., per September-Oktober 24,8 bez. — Gekündigt — Zentner. Durchschnittspreis —.

Spiritus. Per 100 Liter a 100 Prozent = 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 53,1 bezahlt, loko mit Faß — bez., mit leihweisen Gebinden — bez., ab Speicher — bez., frei Haus — bez., per diesen Monat und per April-Mai 53,1—53,2 bez., per Mai-Juni 53,2—53,3 bez., per Juni-Juli 54,1—54,3 bez., per Juli-August 54,8—55 bez., per August-September 55,[illegible]—54,3 bez., per September-Oktober 54,1—54,2 bez. — Gekündigt 70,000 Liter. Durchschnittspreis —.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 12. April. Die heutige Börse eröffnete in ziemlich fester Haltung und mit meist wenig veränderten Coursen auf spekulativem Gebiet. Die von den fremden Börsenplätzen vorliegenden Notirungen lauteten zwar meist fest, sonst aber fehlte es an jeglicher geschäftlicher Anregung. Hier hielt sich die Spekulation sehr reservirt, und Geschäft und Umsätze bewegten sich in engen Grenzen. Weiterhin machten sich mehrere kleine Schwankungen der Tendenz bemerklich, ohne daß der Verkehr an Regsamkeit gewann.

Der Kapitalsmarkt bewahrte gute Festigkeit für heimische solide Anlagen und fremde, festen Zins tragende Papiere konnten ihren Werthstand zumeist behaupten.

Die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige blieben ruhig bei meist fester Haltung.

Der Privatdiskont wurde mit 2⅝ pCt. für feinste Briefe notirt.

Auf internationalem Gebiet gingen österreichische Kreditaktien in ziemlich fester Haltung mäßig lebhaft um; Franzosen waren schwächer und ruhig, Lombarden still.

Von den fremden Fonds sind Russische Anleihen als fester zu nennen, Oesterreich-Ungarische Renten wenig verändert und still, Italiener schwächer.

Deutsche und preußische Staatsfonds waren recht fest und ruhig inländische Eisenbahnprioritäten fest und theilweise gefragt.

Bankaktien waren ziemlich fest und ruhig; Diskonto-Kommandit-Antheile Anfangs fester, später abgeschwächt. Deutsche Bank behauptet. Neu eingeführt und gehandelt wurden heute die Aktien der Erfurter Bank zum Course von 108,40.

Industriepapiere weniger fest und ruhig, Montanwerthe ziemlich fest, Dortmunder Union St. Pr., Laurahütte schwächer.

Inländische Eisenbahnaktien fest und ruhig; Ostpreußische Südbahn schwächer, Rechte Oderuferbahn belebt und höher, auch Oberschlesische, Berlin-Hamburg, Mecklenbergische 2c. etwas höher.

Umrechnungs-Sätze: 1 Dollar = 4,25 Mark. 100 Franks = 80 Mark. 1 Gulden österr. Währung = 2 Mark. 7 Gulden südd. Währung = 12 Mark. 100 Gulden holl. Währung = 170 Mark. 1 Mark Banco = 1,50 Mark. 100 Rubel = 320 Mark. Livre Sterling = 20 Mark.

Wechsel-Kurse.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	4½	169,70 bz
Brüss. u. Antwerpen 100 Fr. 8 T.	3½	80,90 bz
London 1 Lstr. 8 T.	3	20,44 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	3	81,05 bz
Wien, öst. Währ. 8 T.	4	170,75 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	6	201,55 bz
Warsch. 100 R. 8 T.	6	202,20 bz

Geldsorten und Banknoten.

Sovereigns pr. St.		20,39 bzB
20-Francs-Stück		16,23 bzB
Dollars pr. St.		
Imperials pr. St.		16,75 ebz
Engl. Banknoten		20,435 bz
Französ. Banknot.		81,15 B
Oesterr. Banknot.		170,90 bz
Russ. Noten 100 R.		202,55 bz

Zinsfuß der Reichsbank.

Wechsel 4 pCt., Lombard 5 pCt.

Fonds- und Staats-Papiere.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	102,30 bzG
Kons. Preuß. Anl.	4½	104,25 bz
do. do.	4	102,20 G
Staats-Anleihe	4	101,30 G
Staats-Schuldsch.	3½	98,50 bzG
Kur- u. Neum. Schlv.	3½	99,00 bz
Berl. Stadt-Oblig.	4½	103,30 bz
do. do.	4	101,40 bzG
do. do.	3½	96,00 bz
Pfandbriefe.		
Berliner	5	108,50 bz
do.	4½	104,00 B
do.	4	101,20 bzG
Landschaftl. Zentral	4	101,75 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	96,20 bz
do. neue	3½	93,20 bz
do.	4	102,00 bz
N. Brandenb. Kredit	4	
Ostpreußische	3½	92,80 G
do.	4	101,25 B
Pommersche	3½	93,00 B
do.	4	101,70 ebzB
do.	4½	103,00 bz
Posensche neue	4	101,00 bz
Sächsische	4	
Schlesische altland.	3½	
do. Lit. A.	3½	
do. neue II.	4½	
Westpr., rittersch.	3½	92,80 G
do. do.	4	101,80 G
do. Neuldsch. II.	4	101,20 ebzG
do. do. II.	4½	101,30 G
Rentenbriefe.		
Kur- u. Neumärk.	4	101,30 G
Pommersche	4	101,25 bz
Posensche	4	101,20 bz
Preußische	4	101,20 B
Rhein. u. Westf.	4	101,40 B
Sächsische	4	101,50 bz
Schlesische	4	101,20 G
Bayer. Anl. 1875	4	101,80 G
Brem. do. 1880	4	101,50 B
Hamb. St.-Rente	3½	89,10 B
Sächs. do.	3	81,25 bz
Pr. Pr.-Anl. 1855	3½	149,50 bzG
Hess. Pr.-Sch. 40 T.	—	302,50 G
Bad. Pr.-Anl. 1867	4	132,25 B
do. 35 Fl.-Loose	—	228,25 bz
Bayer. Präm.-Anl.	4	133,90 bz
Brnschw. 20 Thlr.-L.	—	97,75 bz
Cöln-Mind. Pr.-A.	3½	127,10 G
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	128,25 B
Dtsch. G. P.-Pfdb. I.	5	118,90 bz
do. do. II. Abth.	5	110,00 B
Hamb. 50 Thl.-Loose	3	189,50 B
Lüb. 50 Thlr.-Loose	3½	185,00 bz
Mein. 7 Fl.-Loose	—	28,60 G
Mein. H. Pr.-Pfdbr.	4	117,60 bz
Oldenb. 40 Thlr.-L.	3	146,75 bz

Ausländische Fonds.

Newyork. St.-Anl.	6	127,40 G
do. do.	7	119,30 G
Finnländ. Loose	—	48,20 B
Italienische Rente	5	91,10 bz
do. Tabaks-Obl.	6	
Oest. Gold-Rente	4	83,90 ebzB
do. Papier-Rente	4½	66,60 bz
do. do.	5	79,30 G
do. Silber-Rente	4½	67,30 ebzB
do. 250 Fl. 1854	4	
do. Kreditl. 1858	—	324,10 G
do. Lott.-A. 1860	5	120,60 bzG
do. do. 1864	—	319,00 G
Pester Stadt-Anl.	6	88,50 G
do. do. kleine	6	89,70 B
Poln. Pfandbriefe	5	62,80 B
do. Liquidat.	4	54,75 B
Rum. mittel u. kl.	8	110,40 B
do. St.-Obligat.	6	104,00 B
do. Staats-Obl.	5	98,20 bz
Russ. Engl. Anl. 1822	5	85,80 bz
do. do. 1862	5	86,30 bz
do. do. kleine	5	86,30 bz
do. kons. Anl. 1871	5	87,60 a 70 bz
do. do. kleine	5	87,60 a 60 bz
do. do. 1872	5	87,60 a 70 bz
do. do. 1873	5	87,60 a 70 bz
do. Anleihe 1877	5	91,90 a 92 bz
do. do. 1880	4	72,70 bz
do. Orient-Anl. I.	5	57,20 G
do. do. II.	5	57,40 bzG
do. do. III.	5	57,20 bz
do. Poln. Schatzobl.	4	84,50 B
do. Pr.-Anl. 1864	5	138,40 G
do. do. 1866	5	133,60 bzG
do. Boden-Kredit	5	83,80 bzB
do. Ztr.-B.-Kr.-Pf.	5	73,75 ebzG
Schwed. St.-Anl.	4½	103,70 bz
Türk. Anl. 1865	fr.	
do. Loose vollg.	fr.	47,60 bz
Ung. Goldrente	6	102,60 a 70 bzB
do. do.	4	76,80 bzG
do. Gold-Inv.-Anl.	5	94,90 bzG
do. Papierrente	5	74,70 bz
do. Loose	—	228,90 B
do. St.-Eisb.-Anl.	5	97,90 G
do. Gold-Pfdbr.	5	102,10 G

Hypotheken-Certifikate.

D. G.-C. B. Pf rz. 110	5	109,20 B
do. IV. rückz. 110	4½	105,00 B
do. V. do. 100	4	95,80 bzG
D. H. B. P IV. V. VI	5	104,00 G
do. do. do.	4½	102,30 bzG
Krupp. Obl. rz. 110	5	110,90 bzG
Nordd. Grund-K.	5	100,75 B
Pomm. H.-B. I. 120	5	109,00 G
do. II. u. IV. rz. 110	5	105,50 B
do. III. V. u. VI. 100	5	101,30 B
do. II. rz. 110	4½	100,50 B
do. III. rz. 100	4½	99,80 bz
Pr. B.-Kr.-B. unkb. Hyp.-Br. rz. 110	5	111,10 G
do. rz. 115	4½	110,75 bzG
do. II. rz. 100	4	98,50 bzG
P. C. Pfb. unk. rz. 110	5	114,50 G
do. rz. 110	4½	109,00 G
do. rz. 100	4½	104,00 G
do. 1880, 81 rz. 100	4	99,60 bzG
P. H.-A.-B. I. rz. 120	4½	107,50 bzG
do. VI. rz. 110	5	108,30 bzG
do. VII. rz. 100	4½	101,50 bzG
do. VIII. rz. 100	4	98,00 bzG
P. H.-B.-A. G. Cert.	4½	101,40 bzG
Schl. Bodkr.-Pfbr.	5	103,00 G
do. do. rz. 110	4½	107,30 G
do. do.	4	99,25 B
Stett. Nat.-H.-K. G.	5	101,20 bzG
do. do. rz. 110	4½	103,50 bzG
do. do. rz. 110	4	98,60 bzG

Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien.

Dividenden pro 1882.

Aachen-Mastrich	—	54,25 bzG
Altona-Kieler	—	219,50 bz
Berlin-Dresden	0	22,50 bz
Berlin-Hamburg	—	349,50 bz
Bresl.-S.-Frbg.	4⅚	108,50 bzG
Dortm.-Gron.-E.	—	59,75 bz
Halle-Sor.-Gub.	0	35,40 bzG
Mainz-Ludwgsh.	—	101,90 bz
Marnb.-Mlawka	—	115,20 bz
Mckl. Frdr. Franz.	—	191,50 bz
Münst.-Enschede	—	14,76 bz
Nordh.-Erf. gar.	—	31,25 bz
Obschl. A. C. D. E.	—	249,50 B
do. (Lit. B. gar.)	—	182,80 bz
Oels-Gnesen	0	31,40 bz
Ostpr. Südbahn	4	134,00 bzG
Posen-Creuzb.	—	31,40 bz
R.-Oder-U. Bahn	—	185,70 bz
Starg. Posen gar.	4½	103,00 G
Tilsit-Insterburg	0	28,90 bz
Weim.-Gera (gr.)	4½	41,75 bzG
do. 2½ konv.	2½	28,75 bzG
do.	0	19,75 bz
Werra-Bahn	—	96,70 bz
Albrechtsbahn	—	34,75 bzG
Amst.-Rotterdam	—	148,25 bz
Aussig-Teplitz	—	255,80 G
Baltisch (gar.)	—	53,10 bz
Böh. Westb. (gar.)	—	132,20 bzG
Dux-Bodenbach	7½	143,90 bz
Elis. Westb. (gar.)	—	92,80 bzB
Franz Jos.	—	82,80 G
Gal. (C.-L.-B) gr.	—	132,50 bzG
Gotthardb. 95%	—	127,50 bzB
Kasch.-Oderb.	—	63,10 ebzG
Kpr. Rudlfsb. gar.	4½	70,20 G
Lüttich-Limburg	—	13,20 bz
Oest. Fr. St. (St. M. pr. St.)	—	585,00 bz
Oest. Ndwb.	—	353,30 G
do. B. Elb.	—	410,50 B
Reichenb.-Pard.	—	64,10 bz
Russ. Stsb. (gar.)	—	131,30 bz
Russ. Südb. (gar.)	—	60,40 bz
Schweiz. Unionsb	—	45,10 G
do. Westbahn	—	21,80 bzG
Südöst. p. S. i. M.	—	
Turnau-Prager	5	
Ung.-Galiz.	5	69,50 G
Vorarlberg (gr.)	5	79,00 G
War.-W. p. S. i. M	—	227,75 bz
Angerm.-Schw.	—	46,75 bzG
Berl. Dresd. St. P	—	56,00 bzG
Bresl.-Warsch „	—	80,40 bzG
Hall.-S.-Gub. „	5	104,50 bzG
Marienb. Mlawka	—	110,00 bzG
Münst.-Enschede	—	28,75 bzG
Nordh.-Erfurt. „	—	95,50 ebzB
Oberlausitzer „	—	79,50 bzG
Oels-Gnesen „	2	77,25 bzG
Ostpr. Südb. „	5	113,50 bzG
Posen-Creuzb.	3¾	93,40 bzG
R. Oderuf. St.-P.	—	182,20 bzG
Saalbahn „	—	92,25 bzG
Tilsit-Insterb. „	—	93,50 bzB
Weimar-Gera „	—	57,75 bzG
Dux-Bodenb. A.	7½	137,00 bzG
do. do. B.	7½	137,75 bzB

Vom Staate erworbene Eisenb.

Berl.-Stett. St. A	4¾	abg. 119,40 G

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.

Berg. Märk. I. II. S.	4½	103,50 G
do. III S. v. St. 3½ g.	3½	94,25 B
do. VIII. Ser.	4½	103,00 bzG
do. IX. Ser.	5	104,40 B
Berlin-Anh. A. u. B	4½	103,30 bzG
Berlin-Dresd. St. g.	4½	103,20 B
Berl.-Görlitzer kon.	4½	103,00 B
do. Lit. B.	4½	103,00 bzB
Berl.-Hamb. I. II. E.	4	101,10 G
do. III. konv.	4½	103,30 G
Berl.-P.-Mgd. A. B.	4	101,10 G
do. Lit. C. neue	4	101,10 G
do. Lit. D. neue	4½	103,30 G
Berl.-St. II. III. VI.	4	101,50 B
B.-Schw.-F. D. E. F.	4½	
do. Lit. G.	4½	103,10 G
do. Lit. H.	4½	103,00 G
do. Lit. I.	4½	103,00 G
do. Lit. K.	4½	103,00 G
do. de 1876	5	104,60 bzG
do. de 1879	5	
Cöln-Mind. 3½ g. IV.	4	101,40 B
do. V. Em.	4	
do. VI. Em.	4½	104,90 bzG
do. VII. Em.	4½	103,00 B
Hll.-S.-G. St. A. B.	4½	103,40 G
do. Lit. C. g.	4½	103,40 G
Märk.-Pos. konv.	4½	103,00 bz
Magd.-Leipz. Pr. A.	4½	105,50 B
do. do. Lit. B.	4	101,30 G
Magd.-Wittenberge	4½	
do. do.	3	84,50 G
Mainz-Ludw. 68-69	4½	100,25 G
do. do. 1875 1876	5	104,50 G
do. do. I. II. 1878	5	104,50 G
do. do. 1881	4	
Niedersch.-Mrk. I. S.	4	101,20 bz
do. II. S. à 62½ Thl.	4	101,00 B
N.-M., Obl. I. II. S.	4	101,25 G
do. III. Ser.	4	101,25 G
Nordh.-Erfurt I. E.	4½	
Oberschl. Lit. A.	4	
do. Lit. B.	3½	
do. Lit. C. u. D.	4	
do. gar. Lit. E.	3½	94,00 G
do. gar. 3½ Lit. F.	4½	103,10 G
do. Lit. G.	4½	103,10 G
do. gar. 4% Lit. H.	4½	103,25 bzG
do. Em. v. 1873	4	101,00 G
do. do. v. 1874	4½	
do. do. v. 1879	4½	105,50 bz
do. do. v. 1880	4½	103,75 G
do. Niederschl. Zwgb.	3½	
do. (Starg.-Posen)	4	
do. II. u. III. Em.	4½	
Oels-Gnesen	4½	103,00 B
Ostpr. Südb. A. B. C.	4½	
Posen-Creuzburg	5	103,25 B
Rechte Oderufer	4½	103,50 B
Rheinische	4	
Rh.-Nahe v. S. g. I. II.	4½	
Thüringer I. Serie	4	101,20 G
do. II. Serie	4½	
Weimar-Geraer	4½	
Werrabahn I. Em.	4½	102,75 B
Aachen-Mastrichter	4	96,60 B
Albrechtsbahn gar.	5	80,10 bzG
Donau-Dmpf. Gold	4	95,80 G
Elis.-Westb. 1873 g.	5	88,50 G
Gal. C.-Ludwgsb. g.	4½	84,40 G
Gömör. Eisenb. Pfb.	5	100,50 bz
Kais.-Ferd.-Nordb.	5	91,80 bzG
Kasch.-Oderb. gar.	5	82,60 bzG
Kronpr.-Rud.-B. g.	5	86,10 G
do. 1869er gar.	5	86,10 G
do. 1872er gar.	5	86,10 G
Lemb.-Czernow. gr.	5	80,50 G
do. gar. II. Em.	5	84,60 G
do. gar. III. Em.	5	81,60 B
do. IV. Em.	5	81,60 G
Oest.-F. S., alt g. St.	3	386,50 bz
do. do. gar. 1874 do.	3	
do. Ergzungsn. g. do.	3	373,50 bzG
Oest.-Franz. Stsb.	5	105,60 bz
do. II. Em.	5	105,60 bz
Oest. Nordwb., gar.	5	87,40 B
Oest. Lit. B. (Elbeth.)	5	87,25 bzG
Raab-Graz (Prani.)	4	
Reich.-P. (S.-N. B.)	5	85,50 B
Schweiz Ctr. N. O. B.	4½	102,10 G
Sdöst. Bahn (Lomb.) 100 F. = 80 M.	3	294,00 bzG
do. do. neue	3	294,10 G
do. Obligat. gar.	5	102,10 bz
Theißbahn	5	85,75 G
Ung.-G. Verb.-B. g.	5	79,25 G
Ung. Nordostb. gar.	5	78,50 bz
do. Ostb. I. Em. gar.	5	78,30 bz
do. do. II. Em. gar.	5	97,00 bzG
Vorarlberger gar.	5	87,75 G
Kasch.-Od. g. G. Pr.	5	102,40 G
Oest. Nrdw. Gld.-P.	5	104,20 G
Reich.-P. Gold.-Pr.	5	104,10 G
Ung. Nrdostb. G.-P.	5	98,90 bzG
Brest-Grajewo	5	88,25 bz
Chark.-Asow gar.	5	93,40 B
Chark.-Krement. g.	5	91,00 bz
Gr. Russ. Eisb.-G.	3	65,80 G
Jelez-Orel gar.	5	92,30 bz
Jelez-Woronesch g.	5	88,50 bz
Koslow-Woronschg.	5	98,40 ebzG
do. Obligationen	5	84,00 B
Kursk-Charkow gar.	5	93,40 bz
Kursk-Chark.-Asow	5	84,25 bz
Kursk-Kiew gar.	5	101,00 bzG
do. kleine	5	101,00 bzG
Losowo-Sewastopol	5	77,10 G
Mosco-Rjäsan gar.	5	102,80 B
Mosco-Smolensk g.	5	94,50 G
Orel-Griasy	5	80,25 bzB
Rjäsan-Koslow. g.	5	101,60 bzG
Rjaschk-Morczsk. g.	5	91,40 B
Rybinsk-Bologoye	5	80,40 bz
do. II. Em.	5	70,60 G
Schuja-Iwanowo g.	5	92,80 bz
Warschau-Teresp. g.	5	94,60 bz
Warschau-Wiener II.	5	102,75 B
do. III. Em.	5	101,60 bz
do. VI. Em.	5	98,75 bzG
Zarskoe-Selo	5	62,75 bz

Bank-Aktien.

Dividende pro 1882.

Badische Bank	6½	120,00 G
B. f. Spritu. Prd.	5½	74,50 ebzB
Berl. Kassenver.	10	abg. 141,75 bz
do. Handelsges.	0	76,00 bzG
do. Prd. u. Hnd.	4½	85,50 bzG
Braunschw. Krdb.	6	n 105,10 G
do. Hypothek.	5	89,40 bzG
Bresl. Disk.-Bank	5½	93,00 bzG
do. Wechslerb.	6⅔	103,90 G
Danziger Privb.	6⅔	113,75 G
Darmst. Bank	8¼	156,25 bz
do. Zettelbank	5½	111,60 G
Deutsche Bank	10	156,00 bzG
do. Effekt. Hahn	10	131,25 bzG
do. Genossensch.	7½	126,60 bz
do. Hp.-Bk. 60% B.	5	89,30 G
Diskonto-Komm.	10½	204,50 bzG
Dresdener Bank	8	130,00 bzB
Dortm. Bkv. 50%	5	93,60 G
Eff.-Maklbk. 50%	14	119,00 G
Goth. Grundkrdb.	4	73,75 B
do. do. neue 40%	4	82,25 G
Hamb. Komm. Bk.	7½	130,75 G
Landw. B. Berlin	0	97,75 G
Leipz. Krd.-Anst.	9⅔	159,60 bzG
Leipz. Disk.	7	106,50 G
Magd. Privatb.	6	119,50 bz
Meckl. Hyp.-Bank	5½	93,25 bzG
Meininger Kredit	5½	98,40 bzG
do. Hyp.-B. 40%	4¾	92,50 bzG
Nat.-B. f. D. 50%	6½	100,40 bzG
Niederlaus. Bank	5½	92,50 B
Nordd. Bank	8½	159,75 G
Nordd. Grundkb.	0	45,10 bzG
Oest. Krd. A. p. St.	9⅜	
Oldenb. Spar-B.	15	154,50 bz
Petersb. Dis.-B.	—	114,75 bz
Petersb. It. B.	—	93,00 G
Pomm. Hyp.-Bk.	—	48,00 bzB
Posener Prov.	7½	120,50 G
Pos. Landw. B.	—	77,00 G
Pos. Sprit-Bank	—	72,00 G
Preuß. Bodnk.-B.	6⅜	109,40 bzG
Pr. Cntr. Bd. 40%	8¾	124,90 bzG
Pr. Hyp.-Akt.-Bk.	5	91,00 bzG
Pr. H. B. A. G. 25%	4	90,00 G
Pr. Imm.-B. 80%	8	114,60 bzG
Reichsbank	7,5	150,00 bzG
Rostocker Bank	—	100,25 G
Sächsische Bank	5½	121,40 G
Schaffh. B.-Ver.	4	92,90 ebzG
Schles. Bank-V.	6	109,60 G
Südd. Bod. Kred.	6½	132,30 G
V.-B. Hamb. 40%	8	
Warsch. Kom.-B.	—	77,30 bz
Weimar. Bk. konv.	5	91,50 G
Württ. Vereinsb.	7½	133,50 bz

Industrie-Aktien.

Dividende pro 1882.

Bochum-Brwk. A	—	91,50 B
Donnersm.-H.	—	68,50 bzB
Dortm. Union	—	29,00 B
do. St. Pr. A. L. A.	—	98,80 bz
do. Part.-O. rz. 110	—	107,60 bzG
Gelsenk. Bergw.	7	123,50 bz
Georg. Marienh.	—	88,60 bz
do. Stamm-Pr.	—	94,00 B
Görl. Eisenbahnb.	—	145,50 bzG
Gr. Berl. Pferdeb.	8½	191,75 bzG
Hartm. Maschin.	—	148,00 bzG
Hib. u. Sham.	5½	95,50 bzG
Hörd. H.-B. kons.	—	
Königin Marienh.	—	73,00 G
Lauchhammer	—	43,25 bzG
Laurahütte	—	134,60 bz
Luise Tiefbau	—	42,75 bzG
Oberschl. E.-Bed.	3	70,50 bzG
Phönix Bergw.	—	98,75 bzG
do. do. Lit. B.	—	47,60 bzG
Schering	12	159,75 bzG
Stolberger Zink	—	26,00 bzB
Westf. Drht.-Ind.	—	134,50 bzG
Berl. Holz-Compt.	6½	102,75 bz
do. Immob.-Ges.	4¾	82,50 bzG
do. Viehmarkt	—	22,50 bzG
Berzelius Bgwk.	—	109,25 bz
Borussia, Bgwk.	—	125,60 bz
Brauer. Königst.	—	47,25 bz
Bresl. Oelfabr.	—	68,00 bzG
do. Straßenb.	—	
do. Wagg.-Fabr.	9½	143,25 bzG
do. Wg. (Hoffm.)	10	139,50 B
Egells Maschfbr.	—	2,50 bzG
do. do. Oblig.	—	
Erdmannsd. Sp.	—	57,00 bz
Glauzig. Zuckerf.	—	89,90 bz
Inowr. Steinsalz	8	105,75 bzG
Körbisd. Zuckerf.	—	152,50 bzG
Marienh. Kotz.	—	40,90 bz
Masch. Wöhlert	—	2,50 bzG
Oelh. Pet.-Ind.	—	44,80 bz
Pluto, Bergwerk	—	67,60 bz
Redenhütte kons.	—	131,00 bzG
do. Oblig.	—	107,70 B
Schles. Kohlenw.	—	
do. Lein. Kramst.	—	114,50 bzG
Westf. Un. St. Pr.	—	91,60 bz

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (Emil Röstel) in Posen.